

## Kriterienkatalog für Freiflächen-Solaranlagen in der Gemeinde Langenaltheim Stand 07.07.2021

Dieser Leitfaden soll Verwaltung und Gemeinderat dabei unterstützen, über die derzeit hohe Anzahl von konkreten Anfragen und Anträgen zu entscheiden.

Festgelegt wird vom Gemeinderat, dass folgende Punkte für das Einleiten des Bauleitplanverfahrens vorliegen müssen bzw. in einem Städtebaulichen Vertrag vereinbart wurden:

### **1. Max. bebaubare Fläche bzw. Anlagenzahl für die einzelnen Ortsteile/ Gemarkungen**

**Max. 2 % der landwirtschaftlichen Flächen** können mit Freiflächen-PV-Anlagen bebaut werden. Für die Ortsteile Büttelbronn 8 ha, für Rehlingen werden 10 ha und für Langenaltheim 17 ha Solarfläche festgesetzt. Für die Berechnung dieser Höchstwerte wird die im Bebauungsplan dargestellte Fläche (umzäunte Fläche bzw. Modulfläche zzgl. der weiteren Flächen) herangezogen. Die Flächenbelegung sollte sinnvollerweise durch mehrere (kleinere) Anlagen erfolgen. **Die Anzahl der Freiflächenanlagen** je Ortsteil/Gemarkung wird auf **vier Stück** begrenzt.

### **2. Anlagen sollen nur mit Bürger- oder Gemeindebeteiligung realisiert werden**

Die Gemeinde Langenaltheim legt Wert darauf, dass von PV-Freiflächenanlagen nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird, da die landschaftlichen Auswirkungen solcher Anlagen durchaus sehr differenziert beurteilt werden.

In der Planungsphase der Anlage muss der Vorhabensträger im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaikprojekt angeboten wird. Es soll deshalb intensiv über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde bzw. Bürgerschaft informiert und nach Möglichkeit eine solche herbeigeführt werden. Als Ziel für das Beteiligungsvolumen am Gesamtprojekt werden 10 - 20 % angestrebt. Eine mögliche, darunterliegende Beteiligung führt nicht automatisch zum Ausschluss des entsprechenden Projekts, sondern muss nach eingehender Beratung und Abwägung durch den Gemeinderat genehmigt werden.

### **3. Ausschluss von Flächen**

Die Schutzzone des Naturparks Altmühltal ist von jeglichen Freiflächenanlagen freizuhalten.

Dies trifft auch für die mittels Bürgerentscheid abgelehnten Flächen nördlich des Krauthauses zu, um dem Ergebnis des Bürgerentscheids Rechnung zu tragen.

### **4. Biotopflächen**

Es sollen keine Anlagen auf Biotop oder anderen für den Artenschutz wertvollen Flächen errichtet werden.

## **5. Kartenmäßige Darstellung von Potentialflächen**

Die Verwaltung hat eine erste Karte nach den o.g. Kriterien erstellt, die in einem kleineren Gremium (Arbeitskreis des GR) abschließend besprochen werden soll. Diese Karte könnte dann von einem noch zu beauftragenden Landschaftsplaner in die entsprechende Form gebracht werden.

## **6. Städtebaulicher Vertrag**

Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dieser umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.

Geregelt wird auch, dass die Gesellschaft ihren Sitz innerhalb des Gemeindegebietes haben muss und dass bei Wechsel des Standorts der Betriebsstätte die Gemeinde rechtzeitig vorab zu benachrichtigen ist (Vetorecht wird eingeräumt).

## **7. Jagdgenossenschaften**

Freiflächenanlagen erschweren in gewisser Weise den Jagdbetrieb. Deshalb ist dieser negative Einfluss auf den Jagdbetrieb bei der Flächenauswahl zu berücksichtigen. Monetäre Verluste für die Jagdgenossenschaft (Flächenentzug, „Wertverlust“) sind über den Städtebaulichen Vertrag durch den Anlageneigentümer großzügig auszugleichen, mind. 50 €/MW und Jahr

## **8. Nutzungszeitraum**

Der Nutzungszeitraum wird auf 20 Jahre mit der Option der Verlängerung um weitere 5 Jahre festgelegt. Angestrebt wird von beiden Seiten, dass ein wirtschaftlich und ökologisch sinnvoller Weiterbetrieb erfolgen soll. Rechtzeitig, spätestens ein Jahr vor Ablauf des Nutzungszeitraumes soll zwischen den Vertragspartnern ein Verlängerungszeitraum festgelegt werden.

## **9. Anlagenbetreiber müssen Bürger der Gemeinde Langenaltheim sein**

Das Bauleitplanverfahren wird nur angestoßen, sofern es sich beim Vorhabens-träger bzw. Grundstückseigentümer um Bürger der Gemeinde Langenaltheim handelt. Um bei einem späteren Verkauf der Anlage ein gewisses Steuerungs-instrument zu haben, soll im Städtebaulichen Vertrag ein Vorkaufsrecht zugunsten einheimischer Betreiber (z. B. der Gemeinde Langenaltheim oder eines regionalen Energieversorgers wie Stadtwerke/N-Ergie) vereinbart werden.

## **10. Eine öffentliche Beteiligungsform durch benachbarte Stadtwerke oder den regionalen Energieversorger wird angestrebt**

Um bei einer späteren Verkaufsabsicht des Anlagenbetreibers gewährleisten zu können, dass die Anlage in regionalen, öffentlichen Händen verbleibt, ist anzustreben, dass jede neue Anlage einen „öffentlichen Anlagenteil“ (Stadtwerke/N-Ergie) erhält.

### 11. Landschaftsbild, Sichtbarkeit der Anlage (Visualisierung)

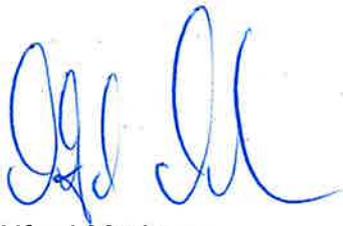
Das Landschaftsbild sollte möglichst wenig beeinträchtigt werden. Folgende Standortvorgaben sollten erfüllt werden:

- Bevorzugt entlang von Straßen
- Möglichst geringe Einsehbarkeit
- Mind. 250 m vom nächsten Wohngebäude entfernt

Zur besseren Darstellung der landschaftlichen Beeinträchtigungen sollte mindestens eine **Visualisierung** aus der Hauptperspektive bei Einreichung der Antragsunterlagen vorliegen.

Langenaltheim, den 07.07.2021

Gemeinde Langenaltheim



Alfred Maderer  
Erste Bürgermeister

